

BGer C_31/2007 vom 20. September 2007

Bundesgericht, 2007-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_C_31_2007

FR: TF C_31/2007 du 20 septembre 2007

IT: TF C_31/2007 del 20 settembre 2007

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten (AS 2006 1205, 1243). Da der angefochtene Entscheid vorher ergangen ist, richtet sich das Verfahren noch nach OG (Art. 132 Abs. 1 BGG ; BGE 132 V 393 E. 1.2 S. 395).

E. 2

Nach Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wer die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist. Die Beitragszeit hat laut Art. 13 Abs. 1 AVIG erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist für die Beitragszeit während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat und den Nachweis der tatsächlichen Lohnauszahlung beweismässig erbringt (BGE 131 V 444 E. 1.2 S. 447 und E. 3.3; S. 452; ARV 2004 S. 115, C 127/02; ARV 2002 S. 116, C 316/99).

E. 3.1

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid dargelegt, sämtliche Angaben des Versicherten über die Lohnbezüge seien widerspruchsfrei und die einzelnen Lohnzahlungen betraglich bestimmbar, weshalb mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sei, dass der Versicherte die geltend gemachten Lohnzahlungen effektiv bezogen habe. Der Versicherte habe demnach eine beitragspflichtige Beschäftigung nach Art. 13 Abs. 1 AVIG ausgeübt und könne 16 Monate einer beitragspflichtigen Beschäftigung nachweisen.

E. 3.2

In der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird demgegenüber geltend gemacht, die Lohnabrechnungen seien möglicherweise nachträglich erstellt worden und es sei nicht auszuschliessen, dass sämtliche Unterlagen durch den Versicherten selber erstellt worden seien, weswegen sie nicht widerspruchsfrei einen effektiven Lohnbezug belegen würden.

E. 3.3

Gestützt auf die Unterlagen ist der Vorinstanz darin beizupflichten, dass sämtliche Unterlagen betragsmässig übereinstimmen. Dies gilt beispielsweise auch für die Jahresabrechnungen auf Lohnbeiträge bei der Gastrosuisse für die Zeit vom 4. Quartal 2004 und 1. Quartal 2005, welche bereits am 31. März 2005 erstellt wurden. Ferner deklarierte F. _____ monatlich als Zwischenverdienst ein Gehalt von Fr. 1500.-. Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass die Arbeitslosenkasse diese Angaben anzweifelte, vielmehr zahlte sie gestützt darauf die monatliche Arbeitslosenentschädigung aus. Sodann wurden die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge korrekt abgerechnet und das erzielte Einkommen ordnungsgemäss versteuert. Mit der Vorinstanz ist mit überwiegender

Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Versicherte die geltend gemachten Lohnzahlungen effektiv bezogen hat.

E. 3.4

Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdegegner während der laufenden Rahmenfrist für den Leistungsbezug am 22. Juli 2004 eine arbeitgeberähnliche Stellung im Sinne von Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG aufgenommen hat, weshalb seine Vermittlungsfähigkeit ab diesem Zeitpunkt zu prüfen ist (Kreisschreiben über die Arbeitslosenentschädigung, Januar 2007, Teil B, N 14).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.